

Dienstags / den 11. Februarii Anno 1749.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen K. K. Unsers aller-  
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-  
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



VI.

## Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Möers-  
und Märdischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

## Adresse- und Intelligenz-Zettel.

### I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

DE Erfgenaemen van de Weduwe Wehlings zyn van meeninge, opentlyk, dog vrywillig,  
op maandag den 10 Maart, en 12den bezeiden Maands a. c. 's namiddags om twee Uu-  
ren, binnen Emmerick op de Stads Wage te verkopen, en aan den meestbiedenden in ultimo  
termino toetestaan, volgende Parceelen: 1.) Een binnen Emmerick op den Brunck welge-  
legen Huis, zynde voorzien met een grote Stal, heel bequaam voor paarden en beesten; fraaije  
boven- en onder-kamers, zaadzolders, blyck en hofje, tans bewoont wordende door den Heer  
de Nomis. 2.) Eenen schonen Hof buiten de Leeuw-Poort, op de Halve Maan, met ex-  
tra-goede Vrugtdragende jonge Appel- en Peeren-Boomen. 3.) Eenen groten Hof aan de  
Leeuwpoortse Meule, om Taback te planten zeer dienstig. 4.) Nog een Hof naby de  
Boerschap Speelberger, ontrent 's Heerenberg, by den Boedberg gelegen; iemand tot het een  
of andere gadinge hebbende, kan zig op voorzeide plaats, dag en uure laeten invinden, en  
zyn profyt zoeken.

De Wed. Hendrik van Fuerden is voorneemens, met consent van hare kinderen, bloed-  
Momboiren, vrywillig uit de hand te verkopen, een stuk bouwland, de Grind genaemt; on-



der Waarheyden gelegen; Iemand daertoe genegen, kome binnen Emmerick in de Gasthuys Straet by voornoemde Weduwe.

Der dirigirender Bürgermeester und Advocatus Fisci zu Schwelm Herr Stodt ist willens / sein gegen der Lutherischen Kirchen binnen Schwelm kentlich gelegenes wohl gebautes Wohnhaus / nebst Reut: Baum und Obstdarten / wie auch der dabey befindlichen Scheuer / aus freyer Hand zu verkaufen; weshalben sich ein Lust-tragender Ankäufer hey ihme melden und die Kauf-Conditiones mit ihme zu treffen hat.

Word hiermede bekent gemaekt, dat in de Bosschen van het vry-adelycke Huys Ende een grote party lange en zware Eyckebomen is aangeslagen, om verkogt te worden; die geewe, die daertoe Gadinge hebben, adressieren zich op de Woning van het vry-adelycke Huys by Dinslaken.

Op den 11. February naastkomende, zullen tot Helden, ten Huys van Hendrick Wilkens, met den Stokkenslag aan den meestbiedendes verkogt worden de gerede Goedern van dito Hendrikke, bestaande in Paard, Koeyen en anderzins; die daertoe Gadinge heeft, kan sich ter genoemden Plaetse laten invinden, en doen zyn profyt.

Word aan 't-publik bekent gemaekt, dat de Rehtmeester van 't Huis Crekenbeek tot Wanckum, eenige Eyckebomen by Tump-Kaht, den 6. February wil verkopen, daar een jeder zyn profyt kan zoeken.

Demnach der Herr Fähnrich von Gerlach des löblichen Pesevizen Regimentis / und der Secretarius Weber zu Camen gesinnet / den ihnen privative zugehörigen halben Dornmans / oder so genannten Wülners Kamp / zum Hamm Westen aus an der Lippe kentlich gelegen / aus freyer Hand dem Meistbietenden öffentlich zu verkaufen / und dazu terminus auf Freytag den 14. Februario 1749. beym Königl. Gericht zu gemeltem Hamm angesetzt / so können die Conditiones mit dem Herrn Richter Davidis / oder Secretario Weber / davon vorhero eingesehen werden / und demnach ein jeder seinen Vortheil suchen.

Das der Herr tit. von Langjahr hochwohlgeb. das schatzbare Bauland / Hellemanns Feld genant / ohnweit Grieth gelegen / ad 10. Morgen / 500. Ruthen zur Halbscheid. Item noch eine außer Deiches daran schießende Schöpfung: freye / so genannte Hellemanns Weyde / ad 4. Morgen 25. Ruthen / gleichfalls zur Halbscheid / freymillich zu verkaufen gesinnet; Als wird den Liebhabern solches hiemit bekant gemachet / mit dem bedenten / daß dieselbe den 5. Februario / des morgens um 10. Uhr / zu Grieth im Pisch sich melden / können.

Es soll ein / ad instantiam Johann Peteru Koenen / bes dem Vetern Adolff auf der Linnepe zu Pfande genommenes Pferd / samt Karre / so zu 34. Rthlr. estimiret / am Freytag den 21. Februario / Vormittags um 10. Uhr / in Lüdenscheid aufm Rathhause / dem Meistbietenden verkauft werden.

Das Kloster Greynwald / modo Ren. Kloster / ist vorhabens / auf anstehenden 6ten Febr. / des Nachmittags um 2 Uhr / zur Bedausung Derck Welches im Beem / Amis Bennep / einige Schläge Blockholz / so numeriret sind / plus licitanti zu verkaufen.

## 11. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Johann Peter Hermans / hat von Henrich Leopold Ewelker / dessen Antheil Wohnhauses und Garten am Südenselde / vor eine gewisse Summa an sich gekauffet; faß nun ein oder ander mögte / derselbe muß sich binnen 4. Wochen / à dato dieses / bey dem Stadt- und Bürger. Gerichte zu Lüdenscheid / sub poena perpetui silentij melden.

Het word den publico hiermede bekent gemaekt, dat de nagelatene kinderen van wylen Dries Janßen en zyne huisvrouw zal. haar huis met een tuin daar agter gelegen, staande en gelegen in den ampte Lobith, in het Tolhuis verkogt hebben, en de kooppenningen den 14 April dezes jaars zullen betaalt worden, zoo word een ieder, die eenige pretensie daaraan meenen te hebben, gewaarschouwt, om zig op den voornoemden tyd by den Edel. Geregte tot Lobith aan te geven, anders naderhand geene Creditours zullen aangenomen worden.

Demnach Frans Wienold in Soest seinen Garten von 9 Schilwart / vor dem Jacobs Thor in der Dagen: Straßen / erblid verkauft hat; so läset derselbe solches hiedurch dem publico



so zu dem Ende bekannt machen / damit wir jemand daran präention und Anspruch zu haben vernehmen mögte / derselbe solches in zeit von 14 Tagen / bey dem Magistrat zu Coest / sub poena perpetui silentii melden solle.

Die Erben Bruns zu Bislich / als Hermann Bruns / Henrich Boeck / und Willem Döveling / haben bey Marckgr Landes / darselbst im Ederbont gelegen / freywillig aus der Hand verkauft; diejenige welche darauf einige rechtl. Ansprache zu haben vernehmen / können solches / cum iustificatoriis, binnen 6 Wochen bey dem Gericht / Schreibern Herren von Beinom in Wesel angeben / sonst gewärtigen / daß damit präeludiret / und nach Verstreifung gemelter Zeit die Kaufgelder ausbezahlet werden.

Nachdem der Unter-Officier Peter Balckenroth / seinen obern Broecke / in der Breckerfeldschen Feldmark gelegenen Kamp / an Johann Christophel Beynehaus / erblich verkauft / und überlassen; was nun jemand Ansprache daran zu haben vermerket / derselbe kan sich bey dem Magistrat zu Breckerfelde / auf den 22. Monats Februarii melden / sonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Nachdem die Erben Herrn von Ollerswick / ihren im Amt Bislich gelegenen Kathen / der Bontenkamp genant / freywillig aus der Hand verkauft; / als wiew solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht / daß / solch jemand vernehmen mögte / auf diesen Kathen einen rechtlichen Anspruch oder Forderung zu haben / solches innerhalb sechs Wochen / sub poena perpetui silentii / dem Herrr Gerichtschreibern von Beinom in Wesel ansetzen / und zugleich seine Angabe justificiren müsse / Massen nach verstriffener dieser Frist die Kaufgelder denen Herren Eignern ausgezahlet werden sollen.

### III. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermanniglich bekannt gemacht / daß Vermöge Königl. allergnädigster Verordnung der Blech- Vicent im Elvischen Ost- und Westseite Rheins / wie auch der Land- Zoll zu und bey Elebe / dem Reißbierend-n auf 6. Jahre a primo Junii 1749. an / bis ultimo Maji 1755. öffentlich verpachtet werden sollen / wozu folgende 3. Termini, nemlich der 1te auf den 2. Januarii / der 2te auf den 1. Februarii / und der 3te auf den 1. Martii 1749. / jedesmahl des Nachmittags um 3. Uhr / auf der Stadts Wage in Elebe hiemit präfixiret werden; diejenige / so zu solcher Anpachtung Lust haben / können sich in besagten terminis darselbst einfinden / und ihr Gehort thun / zuvor oder die Botwarden auf der Königl. Krieger- und Domainen- Cammer- Registratur einsehen.

Die Erdgenabmen Eselen sind vorhanden / ihr in dem Plettenbergischen liegendes Immecker Gut / auf den 18. Februarii a. c. Vormittags um 10. Uhr / in Krausens Behausung zu Plettenberg / an den Reißbierenden zu verpachten; diejenige / welche Lust dazu haben / können sich an bestimmten Ort und Zeit einfinden / und die Pachtung schließ-n. Das Gut selbst kan auf St. Petri bezogen werden.

Die sämtliche Interessenten des Reckmecker Guts / im Plettenbergischen gelegen / sind willens dasselbe auf den 18. Februarii a. c. Nachmittags um 2. Uhr / in Krausens Behausung / an den Reißbierenden zu verpachten; diejenige / so zu solcher Anpachtung Lust haben / können sich in besagtem termino darselbst einfinden / und ihren Vortheil suchen.

### IV. Gelder / so zu verleihen außershalb Duisburg.

Bev der Gemeine zu Woyland liegen hundert fünf und zwanzig Rthlr. rentlos; solte jemand dieselbe / gegen Hypothequen Ordnung- mäßige Obligation, zu negotiiren willens seyn / wolle sich derselbe / je eher je lieber / bey dem zeitlichen Prediger zu gedachtem Woyland melden.

Nachdem bey dem Wänsen- Hause zu Hamm / ein Capital von 200. Rthlr. abgelegt / und solches Hypothequen- Ordnung- mäßige wieder rentbar gemacht werden soll; Als können diejenige / so solches gegen sufficienten Verschreibung verlangen / sich bey dem Magistrat der Stadt Hamm melden.

Der Evangelischen Gemeine zu Hammwinkeln seynd 175. Rthlr. / theils Kirchen- theils Armen- Gelder abgelegt / welche wieder rentbar aufgerhan werden sollen; wenn nun jemand dieselbe beysammen / oder einen Theil davon / gegen Hypothequen- Ordnung- mäßige Verschreibung / und



und Landes-übliche Zinsen aufzunehmen-gestimmt ist / der geliede sich bey dafigen Predigern / ober dem Heren Kirchmeister Buchfeld / je eher je lieber / zu melden.

#### V. Von fehlenden Professionen und Handwerckern.

Da in denen Städten Geldern / Strahlen und Wachtenbonck / noch Luch- Stoff- und andere Woll-Fabricanten sich vorthheilhaft ansetzen können / auch nicht nur nahe bey erstbenannten Städten gute Walekmühlen / sondern auch bey allen dreyen gnugsames Wasser / und hinreichende Gelegenheit die Lucher- und Wolle zu waschen vorhanden: So hat man solches hierdurch öffentlich bekannt machen wollen / damit dieselige / welche sich in ein oder anderer daret vordenannten Städte zu etabliren gesonnen seyn mögten / sich entweder immediate bey der Königl. Commission des Herzogthums Geldern / oder aber bey denen Regierenden Bürgermeistern derer respective 3. Städte melden können / als welche deshalb behdria instruiret; Da ihnen dann einige Jahre Freyheit von Personellen Kosten accordiret / und sonsten aller geneigter förderlicher Wille bezeiget werden soll.

#### VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in causa Creditorum des Abans von der Heyden / erstere ihre justificatoria beygebracht; und Terminus inrotulationis Actorum, auf den 14. Februarii morgens um 10 Uhren / auf dem Rott-Hause zu Bochum / von dem allergnädigst angeordneten Commissario Schultheissen Eselen / sub præjudicio anderabmet worden: Als wird solches hienit bekannt gemacht / damit die Interessenten / entweher persönlich / oder durch einen Mandatarium, in gedachtem Termino erscheinen / und das nöthige beobachten können.

#### VII. A D V E R T I S S E M E N T.

Zu Wesel bey D. v. Beughem und Sohn / wird auf das möglichst vollständige Repertorium, oder das recht nutzbar und bequem eingerichtete Haupt-Real-Register und Zugang der neuesten Königl. Preussl. Process-Ordnung / nach Maßgebung des Codicis Fridericiani Marchici, ingleichen der Königlich-Preussl. Spontil-Ordnung / und des Pupillen-Collegii, nichts-weniger der Concurs- und Hypothequen- auch Wechsel-Ordnungen / so nächstkommende Leipziger-Fubilare-Messe ganz gewiß / wenigstens an 4. Althabet stark / in Quarto auszuleihet werden soll / bis zu Ausgang Martii / nächstkommenden 1749. Jahres / überhaupt 16. Sgr. Pränumeration / ohne weitern Nachschuß / angenommen. Es wird dieses nützliche und fast unerschöpfliche Werk vornemlich allen denenjenigen / welche in Königl. Preussl. Landen mit der bey nahe in ganz Europa nöthigen Beysall gefundenen verbesserten Justiz zu thun haben / im Aufschlagen / Allegiren / Beweisen und Erfindungen / weit mehr / als ein bloßes Real-Register / ja ungemeine / Dienste thun. In dem alle Real-Sätze des Königl. Procces selbst nöthig und mit den eigenen Worten des Allerhöchsten Gesetz-Gebers unter ihre gehörige Haupt- und sonornitliche Titel / mit beigefügtem tuzen Inhalte eines jeden Satzes / in Alphabetische Ordnung gebracht worden: daß man also alles / was nur von einem Haupt- und Neben-Articul disponiret / und in Civil-Concurs und Wechsel-Processen / in sämtlichen Königl. Preussl. Reich- und Ländern / bis hieher gültig ist / besammeln findet / auch mit einem Male übersehen kann. Die Citata jeden Satzes sind nicht nach den Paginis, sondern nach den Partibus, Titulis und Paragraphis des Codicis Fridericiani, eingerichtet; wodurch man mithin nicht nur den verloranen locum in dem Codice selbst viel eher auffuchen und finden / sondern auch eine Edition desselben / wie die andere / sie mag in Folio, oder Quarto, oder Octavo seyn / darbey gebrauchen kon. Mehrere Nachricht hierdon allenthalben giebt das gedruckte Advertissement / nebst beigefügter Probe von dem Werke selbst / so bey obgedachtem Herrn von Beughem und Sohn ohne Entgeld ausgegeben wird.

Dem publico wird hienit / besonders aber denen Woll-Fabricanten in diesem Lande / als sonsten bekannt gemacht / daß die vor dem Erlin- Ebor zu Sow aufm Miersstrohm / kentlich gelegene / sehr wohl aprirte und angelegte Walekmühle / welche vor einigen Monaten in solchen brauchbaren Stande gesetzt worden / daß die auswertige Fabricanten / mit ihren wollenen Lucher nach verlangen sehr wohl und gut accomodiret werden können; Ueberdem ist obgedachte Mühle mit einem tüchtigen und sehr wohl-bequemem und Wecks-verständigen Walekmüller-Pächter versehen.



## Anhang.

Num. VI. Dienstags den 11. Februarii 1749.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

### VIII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht / das Meister Jacobus Kubland vorhabens ist / zu verkaufen /

- 1.) Zwei Gartens / wovon einer am Ratingbaumschen Weg / neben Meister Michels und Reimers / der andere aber am Mussfeldischen Weg / zwischen Monfr. Dänger und Meister Holzkamp gelegen.
- 2.) Drey Stücke Land / eins in der Vapendelle / neben Herr Beckmann und Herr Löcken / das andere am Kreuzwege neben Jürgen von der Wippen und Herman Dahles / und das dritte Stück am Ratingbaumschen wege / nebst Georg Goldbergs Land. Wer belieben hat zu kaufen / der kan sich den 15. Februarii Nachmittags Stöcke 4. / bey Meister Hartman einfinden / und seinen Nutzen suchen.

### IX. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach respective Frau Wittib / und Erben weyland Herrn Predigern Hugenholz / ihr im der Freyheit Wetter gelegenes commode Haus / nebst dem dabey befindlichen Kraut. Gärten / ferner ihren / an der so genannten Woort anliegenden / und mit allerhand raren Obstbäumen versehenen grossen Baumgarten zusammen / dem befinden nach auch jedes besonders / aus freyer Hand an den Reichsdienern zu verkaufen gewillt sind ; so wird ein solches des Endes hiemit bekant gemacht / damit die Lust-tragende sich bey dem Verkäufer Mandatario , dem Advocato Fiscal Erbsman daselbst / beliebig melden / nähere Umstände erfahren / und allenfalls sub Ratificatione den Kauff abschliessen können.

Es wird hieburch bekant gemacht / das auf Freytag den 14. Febr. / des Vormittags Stöcke 10. / zu Wesel aufm Rathhause / bey Ausbrennung der Kerzen / dem Reichsdienern öffentlich sollen verkauft werden.

- 1.) Ein Haus und Erbe aufm Brand / nächst der Wittibe Wetters Haus gelegen.
- 2.) Ein Haus an der gewesenen Viehporten / hinter der Mauer / nächst Hufmanns Haus gelegen.
- 3.) Einen Garten ausser dem Brunnschen Thor / nächst Erben Beckerhofs Garten gelegen. Wer nun zu einem oder andern Parcell Lust hat / kan sich in termino einfinden / und sein Vortheil suchen.

In Bebusz des Herrn Schffen Licentiat von Marle / und Herrn Capitain Eeben / solle ein in der Stadt Wesel in der Sandstrasse / nächst des Postillons Heislerkamps Behausung / gelegenes Haus / aufm also genannten Halkinder. Hause / den 14. und 28. Februarii / jedesmahl Freytags / Nachmittags Stöcke 2. / freywillig angebotzen / und dem Reichsdienern bey dem Schlag öffentlich verkauft werden ; diejenigen / welche dazu Lust-tragen / können sich auf bestimmten Tag / Ort und Stunde einfinden / die Vorwarden hören vernehmen / und ihren Vortheil suchen.

Es wird hiemit bekant gemacht / das vor den im Amt Spellen gelegenen Bauhof / Gesterhof genannt / 1530. Rthle. ist geboitet worden ; man jemand ein mehreres bieten wil / kan sich bey Jacob oder Benjamin Cunen / als Bevollmächtigte / melden / und weitere Nachricht bekommen / sonst in der Zuschlag vor ansehende Gastnacht / mit Ratification eines wohl-erlen Magistrats zu Wesel / geschehen soll. Es wird hiemit auch kund gethan / das die lauffende Pacht mit verkauffe wird / und die Kauffschillingen / gegen ansehenden Ocken / sollen erleyet werden.

Den 18. Februarii zal Jacobus Reinveld binnen de Stadt Straelen met den Srokkenslag laten verkopen zyne gereede Goederen , bekaende in Huisraad ; die daertoe gezint is , kan zig aldaer laten-invinden.

### X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Gennap ist vorhabens / auf ansehenden 8. Februarii Vormittags um 10. Uhr / aufm Rathhause daselbst dem Reichsdienern zu verpachten / die zu dasigem armen Gasthaus



Bank-gebörige Bau- und Weide-Ländereyen; wer dazu Lust hat / kan sich in prædicto termino melden.

Es wird hiebych bekant gemacht / daß den 14. dieses / des Nachmittags um 2. Ubr / bey dem Secretario Herren von Dorsten / der Husermans Hof zu Bislich / dem Weidbieten den verpachtet werden solle; der over dieienige / so dazu Lust haben / können sich um geschicte Zeit melden / die Wararden einsehen / u. nach Belieben pachten.

Word hiermede aan een ieder bekent gemaakt, als dat de Schatthefferie van het Eyl, Voogdy Gelderland, onder zekere Condition die by de Schepens aldaer van nu aen konnen ingezien worden, voor het Jaer 1749., den 10. Feb. naestkomende publicq met brandende Kaarze zal verpacht worden; Alle de geene, die daertoe genegen zyn, om gemelde Schatthefferie aenten neemen, kunnen zich op gemelden datum, des Naermiddages om 1. Uur., ten Huise van Christiaan Bucx, aan 't gemelt Eyl invinden.

#### XI. Von Lotterie: Sachen.

Daß man mit der Ziehung der dritten Classe küniglicher Kirchen-Lotterie / eine Zeltzeto am gestanden / darüber werden jaan verschiedene der Herren Interessenten nachdenkliche / und zum Theil verbrießliche Gedancken geheget haben. Welken aber der schlechte Debit der Losen die einzigste Ursache dieser Veridgerung / anich jedoch damit zum Stande zu gelangen sich mehrere Apparence setzet / nachdem man nemlich / zur satisfaction verschiedener Collecteurs und Interessenten, welche nicht undentlich zu verstehen gegeben / daß es wegen der vielen Classen alzulange dauern dürfte / an die Haupt-Classe zu kommen / von Sr. Königl. Majestät die allergnädigste Permissio auswürdet / daß nebst gänzlichlicher Herauswerfung der vierten Classen / gleich nach Ziehung der dritten / zur fünften und letzten Classe geschritten / solche auch in eines jeden desto mehrerem Bergnügen / durch Verminderung des Einsatzes / und sonst favorabel reguliret werden solle; Alsd hat man den Herren Interessenten vordruffig solches zu notificiren unermangelen / und bey dieser Entschuldigung: würdigen Verhinderung / den Herren Collecteurs annoch einen geringen billiglichen Raum zu geben / dieselbe hiemit ersuchen wollen.

#### XII. Recept gegen die Vieh: Seuche.

*Middelen tot Behoudenis en Geneesing der Runderen, van de besmetlyke Ziekte aangesaft, zoodanig probatum bevonden, datze ontrent een Meewigte zieke Beesten met succes zyn gebruikt, die alle zyn herstelt, en gaep een van dezelve is gestorven.*

I. In 't algemeen moet alle Naaukeurigheid en Voorzorge in agt genomen worden, ja wel zoo, als ten opzichte van zieke menschen geschied.

II. In 't byzonder moet waargenomen worden dit navolgende;

1. Zoo ras de ziekte aan de Beesten bespeurt word, moet haar al het Hooi onthouden worden, hoe gretig zy ook daar na zyn, voornaamlyk in het Begin der ziekte, wanneer doorgaans gretiger na Hooi zyn dan ooit; en haar niet anders gegeven worden als Stroo, en wel het beste, naamlyk zulk Stroo, dat ligt verteert; welke onthouding en handelwyze naauwkeurig zonder eenig verzuim moet dueren, door de geheele ziekte, tot datze wederom een dag 2. of 3. by continuatie en telkens na het Stroo-voerens geweerkaauwt, of herkaauwt hebben, en dan moet haar in het begin nog maar een weinig Hooi allengskens toegelant worden, als men ziet, dat het herkaauwen wel continueert.

2. Wanneer men de ziekte aan de Beesten bescheidentlyk zien kan, moet ieder Beest worden ingegeven, een half Lood beste Rhabarber, ontrent een half quartier tuers gekookt in een kopje water, en zachtjes afgegoten en wederom laauw geworden, werdende de stoffe weggedaan. Het ingeven van dit Rhabarber-voigt moet dagelyks, of ook wel daags tweemaal, als de ziekte hard aanzet, geschieden, voornaamlyk alsze sterk aan den doorloop zyn, en zelfs zoo lang, tot datze al wederom een dag oftwee hebben begiinnen te herkaauwen.

3. Dog na de eerste dag oftwee van de ziekte dient behalven tens Rhabarber, een weinig







Die Erben von Cornelis von Niekoten zu Wesel / wollen ihr Sterbhaus / so daselbst vor dem  
Wein Thor gelegen / in 3. Terminen , öffentlich an den Weisbietenden verkaufen ; da dan der  
erste Verkauf am 20. Februarii c. , der 2. den 27. d. m. und der 3. den 6. Martii c. und zwar in  
gedachtem Sterbhaus / vor sich gehen wird.

Ad Instantiam Creditorum , soll des Johann Andreas Schweichard recht schöner / und ganz  
neuer / außwendig stark verguldet / und inwendig mit dem feinsten grünen Tuch beschlagener Wa-  
gen / so auf 200. Rthl. Taxiret worden / in dreyen Terminen , nemlich den 21. Februarii , 21.  
Martii und 18. April / jedesmahls des Nachmittags Glocke 3. zu Xanten im Pelican dem Weis-  
bietenden verkauft werden ; Die dazu Lust-tragende können sich in præfixis Terminis einfinden /  
Conditiones einsehen und licitiren ; auch wird vorseßter Johan Andreas Schweichard / ad vi-  
dendum distrahi / imgleichen dieselige / so auf diesen Wagen einig Recht / oder sonst an den De-  
bitoren noch einige Forderung zu haben vermeinen / zugleich ad justificandum respectue jura in  
primo & credita in secundo distractionis termino hiemit sub juris præjudicio verabladet.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß ad Instantiam der Eheleuten Johan Sardemann /  
das in der Stadt Schermbeck gelegenes also genantes Felberhofsche Haus / zu sampt Zubehör / nach  
gebührend vorab geschenehen taxation , pro residuo iudicato , in dreyen Ordnungs-mäßigen Termi-  
nen / wovon der erste den 3. Martii / der zweite den 31. Martii / und der dritte den 28. April  
c. seyn wird / jedesmahl Vormittags Glocke 10. / in gedachter Stadt Schermbeck an der Wittiben  
Nührings Behausung / von dem Commissario Herrn Justiz Rath Duben / öffentlich verkauft  
werden solle ; als wozu dan auch der abgestandene Bürgermeister Job. Henrich Felberhof hiedurch  
abgeladen wird / auch dieselige / welche darauf zu licitiren Lust tragen / sich auf Oct / Zeit und  
Stunde einfinden / die Vorwarden hören verlesen / und ihren Vortheil suchen können.

De Erfgenamen van wylen Bernadina Looßen zyn van voorneemen , om binnen Em-  
merik ten Huize van Monsr. Willem Becker op de Oude Merkt , den 17. Febr. aantehangen  
en drie weken daarna , zynde den 10. Maart dezes jaars , toetelaaen , Een Huis in de Cast-  
kraar ; alsmade Een Hoff buiten de Steenpoort , in het Loo-Mulders Gangetje kennelyk gele-  
gen ; Iemand tot deze Percelen gading hebbende , kan zich op gemelde tyd en plaats invinden  
en zoeken zyn profyt. Word mids deezen ook verzocht , byadien iemand op deze Parcellen  
eenige Aanspraak hebben mogt , om zich op voornoemden tyd met zyne Vorderinge aan Mr.  
Barndt Willemsen , als Gevolmagtigde , aantegeeven , zullende na verloop van dientyd niets  
aangenoomen worden.

Auf Dienstag den 25. dieses Monats / sollen des morgens um 9. Uhr / einige inventarirte  
Mobilien auf Müllers Guth / unter Reutichen / Fürstenthums Neurs gelegen / gerichtlich verkauft  
werden / wozu sich die Liebhabere zeitig einfinden wollen.

Magistratus der Stadt Embrich läßt dem publico hiemit bekant machen / daß einige von Wila-  
helm Demkens / wegen Aceise-defraudation , auf Ordre gepfändete Mobilia / auf den 21. dieses /  
des morgens Glocke 10. / daselbst auf der Stadts-Waage publice dem Weisbietenden verkauft  
und zugeschlagen werden sollen.

Nachdem die / ad instantiam der Junfer Sagittarius , contra die Erben Dormanns / in Ge-  
folge gerichtlichen Decreti vom 10. Januarii / so im Intelligenz-Zettel vom 21. dicti mensis im  
Anhang sub Num. III. inseriret worden / einiger Umständen halber / seinen Fortgang nicht haben  
können ; Als werden vom gemelten Embrichschen Gerichte / ad distractionem der Dormannschen  
Wiese und Baumgartens / novi Termini distractionis auf den 21. dieses / 21. Martii / und 18.  
Aprilis / hiemit allemahl auf der Stadts-Waage in besagtem Embrich præfigurert / um daselbst  
für denen Weisbietenden in ultimo termino den Zuschlag zu gewärtigen.

Es sollen ad instantiam der vermittelten Madame von Dorth / contra die Wittibe Genheld-  
vigore gerichtlichen Decreti , derselben drey Häuser auf dem Diferroort in Embrich / neben einan-  
der fentlich gelegen / in dreyen legalen Terminen / als den 21. dieses / 21. Martii / und 18. April-  
is / allemahl daselbst / des Nachmittags Glocke 2. / auf der Stadts-Waage publice ad hanc  
abdracht / und in ultimo termino dem Weisbietenden zugeschlagen und adjudiciret werden. Das  
Taxatum des ersten befehlet in 300. / des zweyten in 155. / und des dritten in 75. Rthl. Ein-  
jeder wils: sich gehörigen Orts / und Zeit / und thue sein Vortheil.